



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 96/2024
vom 19. September 2024
Geschäftsverzeichnissnr. 8199**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 1 § 2 Nr. 5 und 12bis § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, erhoben von der VoG « Ligue des droits humains ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 10. April 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. April 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Ligue des droits humains », unterstützt und vertreten durch RA Ronald Fonteyn, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 1 § 2 Nr. 5 und 12bis § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit.

Am 24. April 2024 haben die referierenden Richter Thierry Giet und Sabine de Bethune in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Begründungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Evrard de Lophem und RA Sébastien DEpré, in Brüssel zugelassen.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitsklärung der Artikel 1 § 2 Nr. 5 und *12bis* § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit. In ihrem einzigen Klagegrund führt sie an, dass diese Bestimmungen aus denselben Gründen wie den im Entscheid des Gerichtshofes Nr. 53/2023 vom 23. März 2023 (ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.053) erwähnten Gründen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen.

B.1.2. Die Nichtigkeitsklage wurde aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof eingereicht, der bestimmt, dass eine neue Frist von sechs Monaten für die Einreichung einer Klage auf Nichtigkeitsklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz unter anderem jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, gewährt wird, wenn der Gerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erklärt hat, dass dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese Ordonnanz insbesondere gegen eine der in Artikel 1 erwähnten Regeln verstößt.

B.1.3. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 53/2023, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. November 2023, hat der Gerichtshof geurteilt, dass die Artikel 1 § 2 Nr. 5 und *12bis* § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, insofern diese Bestimmungen keine Ausnahme von der Voraussetzung, über eine Mindestkenntnis einer der Landessprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu verfügen, für die Ausländer vorsehen, die Analphabeten sind und die, obwohl sie über die erforderliche mündliche Sprachfertigkeit verfügen, aufgrund eines Defizits hinsichtlich sprachlicher Grundkompetenzen und -verständnisse nicht in der Lage sind, die diesem Niveau entsprechenden schriftlichen Fertigkeiten zu erwerben, auch nicht indem sie die dafür vorgesehenen Ausbildungen absolvieren.

B.1.4. Die Artikel 1 § 2 und 12*bis* § 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit wurden abgeändert durch die Artikel 122 und 123 des Gesetzes vom 28. März 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich der Digitalisierung der Justiz und verschiedener Bestimmungen *Ibis* » (nachstehend: Gesetz vom 28. März 2024), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. März 2024, als Antwort auf den vorerwähnten Entscheid des Gerichtshofes Nr. 53/2023 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3728/001, SS. 33-34).

B.2.1. Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf die Sprachkenntnisse, über die Ausländer, die Analphabeten sind, verfügen müssen, um die belgische Staatsangehörigkeit durch eine Staatsangehörigkeitserklärung zu erwerben.

B.2.2. Die Staatsangehörigkeitserklärung ist neben dem Einbürgerungsantrag eine der Weisen, wie ein Ausländer die belgische Staatsangehörigkeit erwerben kann.

Der Ausländer muss dazu bestimmte Bedingungen, die in Artikel 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnt sind, erfüllen und vor dem Standesbeamten seines Hauptwohnortes eine Erklärung gemäß Artikel 15 desselben Gesetzbuches abgeben.

B.3.1. Nach Artikel 12*bis* § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit können die Staatsangehörigkeitserklärung abgeben:

« 1. Ausländer, die:

a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben

b) und in Belgien geboren sind und seit ihrer Geburt ihren Hauptwohntort in Belgien festgelegt haben auf der Grundlage eines legalen Aufenthalts,

2. Ausländer, die:

a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,

b) seit fünf Jahren ihren Hauptwohntort in Belgien festgelegt haben auf der Grundlage eines legalen Aufenthalts,

c) den Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen erbringen,

d) ihre soziale Eingliederung nachweisen:

- entweder anhand eines Diploms oder Zeugnisses, das von einer von einer Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder von der Königlichen Militärschule ausgestellt ist und mindestens dem Niveau der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht,

- oder anhand einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Berufsausbildung von mindestens vierhundert Stunden

- oder durch Vorlage eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme am Eingliederungsvorgang, Aufnahmeprogramm beziehungsweise Integrationsparcours, die von der zum jeweiligen Aufnahmezeitpunkt für ihren Hauptwohntort zuständigen Behörde vorgesehen werden,

- oder dadurch, dass sie während der letzten fünf Jahre ununterbrochen als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter und/oder hauptberuflicher Selbständiger gearbeitet haben

e) und ihre wirtschaftliche Beteiligung nachweisen:

[...]

3. Ausländer, die:

a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,

b) seit fünf Jahren ihren Hauptwohntort in Belgien festgelegt haben auf der Grundlage eines legalen Aufenthalts,

c) den Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen erbringen,

d) mit einer Person belgischer Staatsangehörigkeit verheiratet sind, sofern die Eheleute während mindestens dreier Jahre in Belgien zusammengelebt haben, oder Eltern- oder Adoptivelternteil eines belgischen Kindes sind, das noch nicht achtzehn Jahre alt ist oder vor diesem Alter nicht für mündig erklärt worden ist

e) und ihre soziale Eingliederung nachweisen:

- entweder anhand eines Diploms oder Zeugnisses, das von einer von einer Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder von der Königlichen Militärschule ausgestellt ist und mindestens dem Niveau der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht,

- oder anhand einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Berufsausbildung von mindestens vierhundert Stunden und dadurch, dass sie während der letzten fünf Jahre mindestens zweihundertvierunddreißig Arbeitstage als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter gearbeitet haben oder in Belgien im Rahmen einer hauptberuflich ausgeübten Berufstätigkeit als Selbständiger von Selbständigen geschuldete Quartalssozialbeiträge während mindestens dreier Quartale entrichtet haben,

- oder durch Vorlage eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme am Eingliederungsvorgang, Aufnahmeprogramm beziehungsweise Integrationsparcours, die von der zum jeweiligen Aufnahmezeitpunkt für ihren Hauptwohntort zuständigen Behörde vorgesehen werden,

4. Ausländer, die:

a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,

b) seit fünf Jahren ihren Hauptwohntort in Belgien festgelegt haben auf der Grundlage eines legalen Aufenthalts

c) und den Nachweis erbringen, dass sie aufgrund einer Behinderung oder Invalidität nicht imstande sind, eine Stelle zu bekleiden oder eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, oder das Pensionsalter erreicht haben,

5. Ausländer, die:

a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,

b) seit zehn Jahren ihren Hauptwohntort in Belgien festgelegt haben auf der Grundlage eines legalen Aufenthalts,

c) den Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen erbringen

d) und ihre Beteiligung am Leben ihrer Aufnahmegemeinschaft nachweisen. [...] ».

B.2.4. Nach Artikel 1 § 2 Nr. 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit in der vor seiner Abänderung durch Artikel 122 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. März 2024 geltenden Fassung ist unter « Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen » zu verstehen:

« die Kenntnis einer der drei Landessprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dieser Nachweis ist anhand der Beweismittel zu erbringen, die in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt werden ».

B.2.5. Wie in B.1.4 erwähnt, hat der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 28. März 2024 die Artikel 1 § 2 und 12*bis* § 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit als Antwort auf den vorerwähnten Entscheid des Gerichtshofes Nr. 53/2023 abgeändert.

Artikel 122 des Gesetzes vom 28. März 2024 bestimmt:

« A l'article 1er du Code de la nationalité belge, modifié en dernier lieu par la loi du 20 juillet 2015, les modifications suivantes sont apportées :

1° au paragraphe 2, le 5° est complété par la phrase suivante :

‘ Pour la personne analphabète au sens du présent Code, seule la preuve d'une connaissance orale correspondant au niveau A2 du Cadre européen commun de référence pour les langues, est exigée; ’;

2° le paragraphe 2 est complété par le 10° rédigé comme suit :

‘ 10° personne analphabète : la personne qui possède les connaissances linguistiques orales exigées mais qui ne possède pas les compétences et notions linguistiques de base lui permettant d'acquérir les connaissances écrites correspondant au niveau A2 du Cadre européen commun de référence pour les langues, même en participant aux formations organisées à cet effet par l'autorité communautaire compétente. Le respect de ces conditions est attesté par l'autorité communautaire compétente ’ ».

Artikel 123 des Gesetzes vom 28. März 2024 hat Artikel 12bis § 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit abgeändert, der nunmehr bestimmt:

« La déclaration comporte, préalablement à la signature de l'étranger, la mention suivante, écrite de la main de l'étranger ou, lorsque celui-ci est dans l'incapacité de l'écrire à la main, prononcée oralement par l'étranger et inscrite par l'officier de l'état civil compétent : ‘ Je déclare vouloir acquérir la nationalité belge et me soumettre à la Constitution, aux lois du peuple belge et à la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales ’ ».

B.2.6. Keine Bestimmung des Gesetzes vom 28. März 2024 regelt in besonderer Weise das Inkrafttreten seiner Artikel 122 und 123, die daher zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* wirksam geworden sind.

B.3. Die Abänderungen der angefochtenen Bestimmungen durch die Artikel 122 und 123 des Gesetzes vom 28. März 2024 werden von der klagenden Partei nicht erwähnt.

Somit bezieht sich die Klage auf Artikel 12bis § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit und auf Artikel 1 § 2 Nr. 5 dieses Gesetzbuches in der vor seiner Abänderung durch Artikel 122 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. März 2024 anwendbaren Fassung, die zumindest bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die im vorerwähnten Entscheid Nr. 53/2023 festgestellten Folgen gehabt haben.

B.4.1. Im vorerwähnten Entscheid Nr. 53/2023 hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« B.7.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.2. Artikel 191 der Verfassung bestimmt:

‘ Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ’.

Artikel 191 der Verfassung kann nur verletzt sein, insofern die fraglichen Bestimmungen eine Ungleichbehandlung oder eine Gleichbehandlung von bestimmten Ausländern den Belgiern gegenüber einführen. Da die fraglichen Bestimmungen eine Gleichbehandlung von zwei Kategorien von Ausländern einführen, in Abhängigkeit davon, ob der Ausländer, der die belgische Staatsangehörigkeit erwerben möchte, ein Analphabet ist oder nicht, können nur die Artikel 10 und 11 der Verfassung und nicht Artikel 191 der Verfassung verletzt sein. Der Gerichtshof beschränkt seine Untersuchung daher auf die Prüfung der fraglichen Bestimmungen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.8. Bei der Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit verfügt der Gesetzgeber über eine weite Beurteilungsbefugnis. Wenn die Entscheidungen des Gesetzgebers zu einer Gleichbehandlung von Kategorien von Personen führen, die sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, muss der Gerichtshof jedoch prüfen, ob diese Gleichbehandlung auf einer vernünftigen Rechtfertigung beruht.

B.9. Wie sich aus den in B.4 erwähnten Vorarbeiten ergibt, wollte der Gesetzgeber den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit durch eine Staatsangehörigkeitserklärung den Ausländern vorbehalten, bei denen ein gewisser Eingliederungsgrad vorliegt.

Es ist im Hinblick auf dieses Ziel sachdienlich, eine Mindestsprachkenntnis zu verlangen. Im Hinblick auf eine tatsächliche Eingliederung ist es von wesentlicher Bedeutung, sich im täglichen Umgang in mindestens einer der Landessprachen ausdrücken zu können. Angesichts der weiten Beurteilungsbefugnis, über die der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang verfügt, durfte er vernünftigerweise davon ausgehen, dass dabei sowohl mündliche als auch schriftliche Fertigkeiten notwendig sind. Ebenso durfte er für die Definition dieser Fertigkeiten auf das Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verweisen. Das Niveau A2 ist nämlich:

‘ Auf dieser Stufe findet man die Mehrzahl der Deskriptoren zur Beschreibung sozialer Funktionen wie z. B.: Kann einfache, alltägliche Höflichkeitsformeln verwenden, um jemanden zu grüßen oder anzusprechen; kann jemanden grüßen, nach dem Befinden fragen und auf Neuigkeiten reagieren; kann sehr kurze soziale Kontaktgespräche führen; kann fragen, was jemand bei der Arbeit und in der Freizeit macht und kann entsprechende Fragen anderer beantworten; kann jemanden einladen und auf Einladungen reagieren; kann mit anderen besprechen, was man tun/wohin man gehen will, kann Verabredungen treffen; kann etwas anbieten und Angebote annehmen. Hier findet man auch Deskriptoren für sprachliche Interaktion auf Reisen und im Ausland, d.h. eine vereinfachte und reduzierte Version der vollständigen Kataloge im Threshold Level für im Ausland lebende Erwachsene, wie z. B.: Kann in Geschäften, Postämtern und Banken nach etwas fragen und einfache Erledigungen machen; kann sich einfache Reiseinformationen beschaffen, öffentliche Verkehrsmittel wie Bus, Zug oder Taxi benutzen; kann nach dem Weg fragen und den Weg erklären sowie Fahrkarten kaufen; kann um alltägliche Waren und Dienstleistungen bitten und solche anbieten ’ (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen, 3.6).

B.10.1. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die Entscheidung des Gesetzgebers, nicht nur die mündlichen, sondern auch die schriftlichen Fertigkeiten des Niveaus A2 zu verlangen, womöglich mit unverhältnismäßigen Folgen für die Ausländern, die Analphabeten sind, verbunden ist.

B.10.2. Der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen beschreibt die Fertigkeiten, die den verschiedenen Referenzniveaus entsprechen, unter anderem anhand von sogenannten ‘ Deskriptoren für die Selbstbeurteilung ’, auf die auch in den in B.4.1 erwähnten Vorarbeiten verwiesen wird.

In Bezug auf das Niveau A2 lauten die Deskriptoren in Bezug auf sinnerfassendes Lesen und Schreiben wie folgt:

‘ Ich kann ganz kurze, einfache Texte lesen. Ich kann in einfachen Alltagstexten (z. B. Anzeigen, Prospekten, Speisekarten oder Fahrplänen) konkrete, vorhersehbare Informationen auffinden und ich kann kurze, einfache persönliche Briefe verstehen ’

und

‘ Ich kann kurze, einfache Notizen und Mitteilungen schreiben. Ich kann einen ganz einfachen persönlichen Brief schreiben, z. B. um mich für etwas zu bedanken ’ (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen, 3.3).

B.10.3. Im Wesentlichen impliziert das Niveau A2 daher in Bezug auf die schriftlichen Fertigkeiten, dass der Sprachbenutzer kurze, einfache Texte verstehen und verfassen kann. Auch die Ausländer, die Analphabeten sind, verfügen grundsätzlich über die Möglichkeit, eine solche - relativ eingeschränkte - schriftliche Sprachkenntnis zu erwerben. Auf der Ebene der Gemeinschaften sind nämlich Ausbildungen vorgesehen, die spezifisch darauf abzielen, Analphabeten das Lesen und Schreiben in einer der Landessprachen beizubringen. Der Umstand, dass Analphabeten an einem spezifischen Lernprogramm teilnehmen müssen und das Erwerben von Niveau A2 infolgedessen erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen kann, reicht nicht aus, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die fraglichen Bestimmungen mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden sind.

B.10.4.1. Analphabetismus kann jedoch seine Ursache in verschiedenen Faktoren und Umständen haben. Sie hängen oft mit einer unzureichenden Sprachentwicklung in der Jugendzeit zusammen, die ein Defizit hinsichtlich der sprachlichen Grundkompetenzen und -verständnisse zur Folge hat, das im späteren Alter in bestimmten Fällen nicht oder sehr schwierig behoben werden kann. Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es für eine bestimmte Gruppe von erwachsenen Analphabeten nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich ist, schriftliche Fertigkeiten in einer der Landessprachen zu entwickeln. Solche Personen werden womöglich nie in der Lage sein, die in B.10.2 erwähnten Fertigkeiten in Bezug auf sinnerfassendes Lesen und Schreiben zu erwerben, auch nicht indem sie die dafür vorgesehenen Ausbildungen absolvieren.

B.10.4.2. Das Vorstehende wird durch das Ausbildungsangebot im Bereich der Alphabetisierung der Flämischen Gemeinschaft, wo die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan wohnen, bestätigt. Es geht um die Ausbildungen im Fach ‘ Alphabetisierung Niederländisch als Zweitsprache ’, bei denen die Ausbildungsprofile in den Anlagen XXXXIII bis XXXXV zum Erlass der Flämischen Regierung vom 19. Juli 2007 ‘ über die modulare Struktur der Fächer der Grundausbildung ’ festgelegt sind.

Aus der Erläuterung zu diesen Ausbildungsprofilen ergibt sich, dass die Zweitsprachenerwerbenden, die Analphabeten sind, durch Absolvieren der Ausbildung ‘ NT2 Alfa – Mündlich Stufe 1 und schriftlich Stufe 1.1 ’ grundsätzlich Kenntnisse der niederländischen Sprache erwerben können, die bezüglich der mündlichen Fertigkeiten dem Niveau A2 und bezüglich der schriftlichen Fertigkeiten dem Niveau A1 entspricht. Anschließend können sie die regulären Ausbildungen im Fach ‘ Niederländisch als Zweitsprache ’ absolvieren (Anlage XXXXIII, SS. 5-6).

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich jedoch auch, dass manche Kursteilnehmer ‘ im Laufe der Ausbildung NT2 Alfa – Mündlich Stufe 1 und schriftlich Stufe 1.1 stagnieren, sei es im Bereich der Lese- und Schreibanforderungen oder im Laufe der technischen Module ’. Für diese Personen ist eine Neuorientierung hin zu einer anderen Ausbildung angezeigt, nämlich der Ausbildung ‘ NT2 Alfa – Mündlich Stufe 1 ’ (*ebenda*, S. 6). Nach dieser Ausbildung ‘ wendet der Kursteilnehmer als Basisbenutzer die niederländische Sprache im Rahmen der mündlichen Fertigkeiten auf dem Überlebensniveau (A2) und im Rahmen der schriftlichen Fertigkeiten auf einem Selbstständigkeitsniveau an. [...] Die schriftlichen Fertigkeiten beschränken sich auf eine minimale funktionelle Selbstständigkeit. Dieses Niveau hat einige schriftliche Fertigkeiten zum Gegenstand, die durch Kursteilnehmer erworben werden können, die technisch weder das Lesen noch das Schreiben lernen können, jedoch mit Kompensationsstrategien, beispielsweise dem Merken einer beschränkten Zahl von Wortbildern, zurechtkommen können. Dieses Niveau wird im ERR nicht beschrieben, weil der ERR alphabetisierte Zweitsprachenerwerbende zum Ausgangspunkt hat ’ (Anlage XXXXIV, S. 4).

B.10.5. Der Umstand, dass ein Analphabet, obwohl er über die erforderliche mündliche Sprachfertigkeit verfügt, nicht in der Lage ist, die in B.10.2 erwähnten schriftlichen Fertigkeiten zu erwerben, ist in manchen Fällen daher nicht die Folge eines fehlenden Willens, sich einzugliedern oder angemessene Bemühungen zu unternehmen, um eine der Landessprachen zu lernen, sondern eines Defizits hinsichtlich bestimmter sprachlicher Grundkompetenzen und -verständnisse. In solchen Fällen ist die fragliche Sprachvoraussetzung im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Eingliederung mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden.

B.11.1. Die Artikel 1 § 2 und 12*bis* § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit sind folglich mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar, insofern sie keine Ausnahme von der Voraussetzung, über eine Mindestkenntnis einer der Landessprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu verfügen, für die Ausländer vorsehen, die Analphabeten sind und die, obwohl sie über die erforderliche mündliche Sprachfertigkeit verfügen, aufgrund eines Defizits hinsichtlich sprachlicher Grundkompetenzen und -verständnisse nicht in der Lage sind, die diesem Niveau entsprechenden schriftlichen Fertigkeiten zu erwerben, auch nicht indem sie die dafür vorgesehenen Ausbildungen absolvieren.

B.11.2. Es ist Sache des Gesetzgebers, die festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beheben, indem er eine Möglichkeit für den Ausländer, der eine Staatsangehörigkeitserklärung abgibt, vorsieht, nachzuweisen, dass er aufgrund seines Analphabetismus, und obwohl er dazu unter Berücksichtigung des bestehenden Ausbildungsangebots angemessene Bemühungen unternommen hat, nicht in der Lage ist, die betreffenden schriftlichen Fertigkeiten zu erwerben.

Bis zu diesem Auftreten des Gesetzgebers ist es Aufgabe des vorliegenden Rechtsprechungsorgans, diese Verfassungswidrigkeit zu beenden, indem es in den Ausgangsstreitigkeiten gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen beurteilt, ob die betreffenden Ausländer in der Lage sind, das Niveau A2 insgesamt zu erreichen ».

B.4.2. Der Ministerrat führt an, dass die Nichtigkeitsklage unbegründet sei.

Seiner Auffassung nach hat die im vorerwähnten Entscheid Nr. 53/2023 formulierte Feststellung der Verfassungswidrigkeit ihren Ursprung nicht in den angefochtenen Bestimmungen, sondern in der belgischen Rechtsordnung insgesamt, sodass ihre etwaige Nichtigerklärung es nicht ermöglichen würde, diese Verfassungswidrigkeit zu beseitigen.

Außerdem führt der Ministerrat an, dass die im vorerwähnten Entscheid Nr. 53/2023 festgestellte Lücke durch Artikel 22*ter* der Verfassung geschlossen werden könne, insofern die Personen, die Opfer der in diesem Entscheid Nr. 53/2023 festgestellten Diskriminierung würden, als Personen mit Behinderung angesehen werden könnten und sie daher eine angemessene Vorkehrung im Sinne dieser Verfassungsbestimmung verlangen könnten, die im vorliegenden Fall in einer abweichenden Regelung von dem Erfordernis, das Niveau A2 der schriftlichen Sprachkenntnisse zu erreichen, bestehen würde.

B.4.3. Entgegen den Ausführungen des Ministerrats besteht die im vorerwähnten Entscheid Nr. 53/2023 formulierte Feststellung der Verfassungswidrigkeit in einer Lücke in Artikel 1 § 2 Nr. 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit in der vor seiner

Abänderung durch Artikel 122 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. März 2024 anwendbaren Fassung und in Artikel 12*bis* § 1 desselben Gesetzbuches.

Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof steht dem keineswegs entgegen, dass der Gerichtshof eine Norm für nichtig erklärt, deren festgestellte Verfassungswidrigkeit in einer Lücke in dem dem Gerichtshof unterbreiteten Text besteht (siehe in diesem Sinne VerFGH, Entscheid Nr. 153/2012, 13. Dezember 2012, ECLI:BE:GHCC:2012:ARR.153, B.2.4).

Außerdem ist der Umstand, dass Artikel 22*ter* der Verfassung - sofern man annimmt, dass diese Bestimmung auf die im vorerwähnten Entscheid Nr. 53/2023 genannte Personenkategorie anwendbar ist - festlegt, dass jeder Mensch mit einer Behinderung das Recht auf angemessene Vorkehrungen hat, weder geeignet, etwas an der in diesem Entscheid enthaltenen Feststellung der Verfassungswidrigkeit zu ändern, noch zu dem Schluss zu gelangen, dass die angefochtenen Bestimmungen selbst nicht diskriminierend sind.

B.5. Aus denselben wie den im vorerwähnten Entscheid Nr. 53/2023 genannten Gründen ist festzustellen, dass der einzige Klagegrund begründet ist. Artikel 1 § 2 Nr. 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit in der vor seiner Abänderung durch Artikel 122 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. März 2024 geltenden Fassung und Artikel 12*bis* § 1 desselben Gesetzbuches verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie keine Ausnahme von der Voraussetzung, über eine Mindestkenntnis einer der Landessprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu verfügen, für die Ausländer vorsehen, die Analphabeten sind, die über die erforderliche mündliche Sprachfertigkeit verfügen und die aufgrund eines Defizits hinsichtlich sprachlicher Grundkompetenzen und -verständnisse nicht in der Lage sind, die diesem Niveau entsprechenden schriftlichen Fertigkeiten zu erwerben, auch nicht indem sie die dafür vorgesehenen Ausbildungen absolvieren.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel 1 § 2 Nr. 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit in der vor seiner Abänderung durch Artikel 122 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. März 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich der Digitalisierung der Justiz und verschiedener Bestimmungen *Ibis* » geltenden Fassung und Artikel 12*bis* § 1 desselben Gesetzbuches insofern, als diese Bestimmungen keine Ausnahme von der Voraussetzung, über eine Mindestkenntnis einer der Landessprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu verfügen, für die Ausländer vorsehen, die Analphabeten sind, die über die erforderliche mündliche Sprachfertigkeit verfügen und die aufgrund eines Defizits hinsichtlich sprachlicher Grundkompetenzen und -verständnisse nicht in der Lage sind, die diesem Niveau entsprechenden schriftlichen Fertigkeiten zu erwerben, auch nicht indem sie die dafür vorgesehenen Ausbildungen absolvieren, für nichtig.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. September 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul